

83. Veräumnisurteil auf Grund ungültiger Klagezustellung. Heilung
des Mangels im Einspruchsverfahren.

I. Civilsenat. Urtr. v. 3. Oktober 1888 i. S. v. N. Eheleute (Bekl.)
w. Breslauer Diskontobank (Kl.). Rep. I. 279/88.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Beklagte sind im Wechselprozesse durch Veräumnisurteil nach dem Klagantrage verurteilt. Der den Klägern zugesprochene Betrag nebst Zinsen und Kosten ist exekutivisch beigetrieben. Die Beklagten haben gegen das Veräumnisurteil Einspruch erhoben. Es ist geltend gemacht, daß die Klagezustellung ungültig gewesen sei, da dieselbe mittels Ersatzzustellung an den Inspektor des dem Beklagten gehörigen, in der Provinz Posen belegenen Gutes G. bewirkt worden ist, obwohl die Beklagten damals ihren Wohnsitz bereits nach W. im Gouverne-

ment Kalisch verlegt hatten. Die Beklagten verlangen Rückerstattung des heigetriebenen Betrages, bezw. Berechnung auf eine dritte anerkannte Wechselschuld. In erster Instanz ist die Beanstandung des Verschäumnißurtheiles wegen Ungültigkeit der Klagezustellung für begründet erachtet; dagegen sind die Einreden gegen die eingeklagten Wechselsforderungen verworfen worden. Den Beklagten ist daher von dem zwangsweise heigetriebenen Betrage auf die dritte Wechselsforderung der Klägerin nur soviel zu gute gerechnet worden, als infolge des ungerichtfertigten Verschäumnißverfahrens zu viel von ihnen eingezogen war. Die Berufung der Beklagten gegen das auf dieser Grundlage ergangene landgerichtliche Urteil ist verworfen. Auch die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Verschäumnißurteil vom 12. November 1886 ist aufgehoben worden, weil die Erjazzustellung der Klage an den Inspektor v. S. in G. unwirksam war, da die Beklagten in G. damals weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hatten. Ob, wie die Instanzrichter annehmen, dieser Mangel für das Einspruchsverfahren schon deswegen als geheilt zu betrachten ist, weil die Beklagten bereits vor Erhebung des Einspruches in den Besitz der ihnen zuzustellenden Urkunden gelangt waren, kann dahingestellt bleiben.¹ Jedenfalls ist die Heilung dadurch bewirkt, daß Klägerin die Klage nachträglich dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten für die erste Instanz, Rechtsanwalt S. in Bromberg, hat zustellen lassen. Der Einwand der Beklagten, daß der genannte Vertreter nur zur Erhebung des Einspruches, nicht aber zur Empfangnahme dieser einen neuen Rechtsstreit einleitenden Zustellung befugt gewesen sei, ist bereits vom Landgerichte auf Grund von §§. 77, 79 C.P.D. mit Recht zurückgewiesen. Ebenso grundlos ist die Bemängelung der Klagezustellung, weil der Klageschrift die Terminsbestimmung fehle. Einer Angabe des ursprünglichen Verhandlungstermines, in welchem das mittels des Einspruches angefochtene Verschäumnißurteil ergangen ist, bedurfte es selbstverständlich nicht mehr; die Terminsbestimmung zur Verhandlung über den Einspruch aber ist in der mit der Klage verbundenen Ladung enthalten gewesen, was mit dem Berufungsrichter für vollständig ausreichend zu erachten ist.“ . . .

¹ Vgl. oben Nr. 76 S. 388.